

Begründung der Satzung

Für den Bereich nördlich der Straße "Veynauer Weg" im OT Billig - aus dem zugehörigen Lageplan zur Satzung ersichtlich - soll eine Ergänzungssatzung gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz vom 28.04.1993 in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erlassen werden.

Die in dieser Satzung einbezogenen, noch unbebauten Grundstücke sind geeignet die bestehende Ortslage des OT Billig städtebaulich abzurunden.

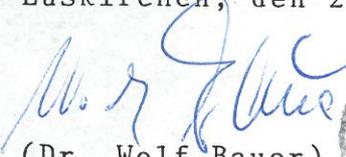
Der Bereich der Satzung wird z.Zt. intensiv landwirtschaftlich genutzt, so daß bei dieser geringen ökologischen Wertigkeit der erforderliche Ausgleich auf den einzelnen Baugrundstücken erfolgen kann.

Der Einriff in die Natur und Landschaft wird durch Verbesserung der ökologischen Wertigkeit durch ein Pflanzgebot - mind. 1 hochstämmiger Laubbaum oder 1 hochstämmiger Obstbaum, regionale Sorten sowie ortstypische Sträucher - auf den Baugrundstücken ausgeglichen. Zur Begrünung des Ortsrandes soll die Bepflanzung zur freien Landschaft erfolgen.

Die geplante Nutzung der Grundstücke wird sich in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen. Die Satzung ermöglicht es kurzfristig Baugrundstücke zur Deckung des dringenden Wohnbedarfes zur Verfügung zu stellen.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im OT Billig vereinbar.

Euskirchen, den 29.09.1994


(Dr. Wolf Bauer)
Bürgermeister

